

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

11.05.2011

Nummer 13

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 222 „Parsevalstraße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 222 „Parsevalstraße“ zu ändern sowie den Entwurf der Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 9, nördlich der Parsevalstraße, Flurstück 3666 und Teilbereich des Flurstücks 3554. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, Deutsch Grundkarte 1:5000 DGK 5, Kontrollnummer SU 2005 22/ Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2290/2005) abgedruckt.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.



Da die Voraussetzungen vorliegen, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf wird einschließlich der Begründung in der Zeit vom 18.05.2011 bis 20.06.2011 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, im Fachdienst 6/10/1 Planung, während der Dienststunden

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gem. § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 02.05.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister